

Rainer Struckmeier
Steuerberater
Telefon 0 57 44 / 9 29 33
Telefax 0 57 44 / 92 93 50
Mindener Straße 103, Postfach
32606 Hüllhorst

Welche rechtlichen und steuerlichen Aspekte müssen Sie bei der Beendigung Ihrer GmbH beachten?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

die Gründe für die Beendigung einer GmbH können vielfältig sein: Vielleicht besteht der ursprüngliche Gesellschaftszweck nicht mehr, oder die Geschäfte haben sich anders entwickelt als erhofft. Die Beendigung erfolgt dann in drei Schritten: von der Auflösung über die Abwicklung (sog. Liquidation) bis hin zur Vollbeendigung.

Die Auflösung der GmbH kann je nach Einzelfall auf Initiative der Gesellschafter bzw. eines Dritten erfolgen oder auch „automatisch“, wenn der Gesellschaftsvertrag dies vorsieht. Sie bewirkt noch nicht das Erlöschen der Gesellschaft, sondern lediglich die Beendigung der werbenden Tätigkeit. An die Auflösung schließt sich in der Regel das Liquidationsverfahren an, sofern noch Gesellschaftsvermögen vorhanden ist. Erst danach kann die Löschung der Gesellschaft im Handelsregister eingetragen werden (Vollbeendigung).

Während der Beendigung der GmbH sind besondere buchhalterische und steuerliche Pflichten zu beachten: So muss beispielsweise zu Beginn eine Liquidationseröffnungs- und zum Ende eine Liquidationsschlussbilanz erstellt werden, um nur einige der Formalien zu nennen.



In der **Infografik auf der nächsten Seite** erhalten Sie einen Überblick über die verschiedenen Schritte bei der Beendigung einer GmbH und die unterschiedlichen Aufgaben, die sich hierbei stellen. Für Rückfragen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Welche rechtlichen und steuerlichen Aspekte müssen Sie bei der Beendigung Ihrer GmbH beachten?

Gestalten Sie die Beendigung der Gesellschaft sicher und mit einem festen Fahrplan!



Schritt 1: Auflösung der Gesellschaft

- Für Ihre GmbH muss ein **Auflösungsgrund** vorliegen, etwa der Wegfall des Gesellschaftszwecks, der Ablauf einer im Gesellschaftsvertrag bestimmten Laufzeit oder ein Gesellschafterbeschluss.
- Ab der Auflösung sollte die Gesellschaft mit dem **Zusatz „i.L.“** (in Liquidation) firmieren.



Schritt 2: Start des Liquidationsprozesses

- Nun müssen **Liquidatoren** bestimmt werden. Dies können die Geschäftsführer der GmbH sein oder fremde, geeignete Dritte.
- Die Liquidatoren müssen die Auflösung der Gesellschaft unverzüglich beim **Handelsregister** anmelden.
- Ferner müssen sie die Auflösung der Gesellschaft im elektronischen **Bundesanzeiger** bekanntmachen. Dies umfasst auch den sog. **Gläubigeraufruf**, damit die Gläubiger ihre ausstehenden Forderungen noch anmelden können. Mit dem Gläubigeraufruf beginnt das sog. **Sperrjahr**, vor dessen Ablauf die Verteilung des Gesellschaftsvermögens an die Gesellschafter (sog. **Schlussverteilung**) nicht vorgenommen werden kann (gilt ggf. nicht bei Vermögenslosigkeit der Gesellschaft).
- Die Liquidatoren müssen dafür sorgen, dass auf den Zeitpunkt der Auflösung eine **Liquidationseröffnungsbilanz** nach handelsrechtlichen Regeln erstellt und im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht wird.
- Sie müssen die laufenden Geschäfte beenden, Verpflichtungen erfüllen, Forderungen einziehen und das Sachvermögen der Gesellschaft in Geld umsetzen.
- Arbeitsverhältnisse sind ebenfalls wirksam zu beenden.



Schritt 3: Schlussverteilung und Löschung der GmbH

- Die Liquidatoren müssen eine **Liquidationsschlussbilanz** erstellen, aus der sich das zur Verteilung bestimmte Vermögen unter Berücksichtigung der verbleibenden Aufwendungen bestimmt. Auch diese muss im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht werden.
- Außerdem ist eine **Liquidationsschlussrechnung** über das zu verteilende Vermögen zu erstellen.
- Erst nach abgeschlossener Liquidation und der Eintragung ihrer Löschung im Handelsregister gilt die GmbH als vollbeendet.



Rechnungslegung und steuerliche Aspekte

- Während des Liquidationsverfahrens ist zum Ende jedes Wirtschaftsjahres ein Jahresabschluss für die Gesellschaft aufzustellen.
- Körperschaft- und Gewerbesteuererklärungen brauchen im Liquidationszeitraum nicht jährlich abgegeben zu werden. Sie können zusammengefasst werden, allerdings nur für insgesamt drei Jahre.
- Bei Liquidationszahlungen aus dem Abwicklungsendvermögen kann es sich entweder um steuerpflichtige Kapitalerträge oder ggf. steuerfreie Kapitalrückzahlungen handeln.

Bei weiter gehenden Fragen
stehen wir Ihnen gerne
zur Verfügung

Bei weiteren Fragen zur Beendigung
Ihrer GmbH beraten wir Sie gern in
einem persönlichen Gespräch.